

Wahlordnung

zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bargteheide

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl

1. das aktive Wahlrecht zur Stadtvertretung Bargteheide besitzt
2. seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bargteheide gemeldet ist
3. das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist, wer am Tag der Wahl

1. das passive Wahlrecht zur Stadtvertretung Bargteheide besitzt
2. seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bargteheide gemeldet ist
3. das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Tag der Wahl ist der letzte Tag der Frist zur Stimmabgabe.

Wahltermin, Wahlzeit

Der Seniorenbeirat wird frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates gewählt. Der Wahltermin wird durch den Seniorenbeirat festgelegt.

Wahlleiter

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Wahlleiter/in. Sie / Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sie / Er ist berechtigt, eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten zu berufen, die / der die Funktion der Wahlleiterin / des Wahlleiters ausübt.

Insbesondere zur Auszählung der Stimmen kann die Wahlleiterin / der Wahlleiter einen Wahlvorstand berufen.

Wahlaufruf

Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter fordert durch amtliche Bekanntmachung und öffentlichen Aufruf zur Bewerbung als Mitglied des Seniorenbeirates auf.

Bewerbung

Die Bewerbung als Mitglied muss innerhalb von 4 Kalenderwochen nach der amtlichen Bekanntmachung beim Wahlleiter eingehen.

Sie ist schriftlich bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter einzureichen. Sie muss Name und Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers sowie deren / dessen Einverständnis mit der Bewerbung enthalten. Sie muss von 3 Wahlberechtigten durch Abgabe der Unterschrift unterstützt werden. Jede Wählerin / jeder Wähler darf nur eine Bewerberin / einen Bewerber unterstützen. Geeignete Vordrucke werden von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt.

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft, ob die Vorschläge den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen.

Enthalten mehrere Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften von einer oder mehreren gleichen Personen, ist den Bewerberinnen / Bewerbern, die nicht den ersten Vorschlag mit der betreffenden Unterschrift oder den betreffenden Unterschriften einreichen, eine Frist von 7 Tagen zur Nachbesserung zu geben.

Wahl

Aus den ordnungsgemäßen Vorschlägen erstellt die Wahlleiterin / der Wahlleiter einen Wahlschein, der die Namen der Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

Der Stimmzettel wird allen Wahlberechtigten übersandt.

Jede/r Wahlberechtigte hat höchstens 3 Stimmen. Es ist nicht möglich, mehrere Stimmen für einen Bewerber abzugeben. Wahlscheine, die dieser Anforderung nicht genügen, sind ungültig. Der Wahlschein ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen in dem beigefügten verschlossenen Rückumschlag an die Wahlleiterin / den Wahlleiter zurückzusenden oder in die im Rathaus bereitstehende Wahlurne einzuwerfen. Wahlscheine, die auf dem Postwege eingehen, sind durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter in die Wahlurne einzuwerfen.

Die Ablauf der Wahlfrist ist auf dem Wahlschein als Datum zu benennen.

Die Wahlurne wird frühestens 3 Tage nach Ablauf der Rückgabefrist geöffnet. Die Stimmen sind unverzüglich nach Öffnung der Wahlurne zu zählen. Öffnung der Wahlurne und Auszählung sind öffentlich. Die Bewerber/innen werden geladen.

Gewählt sind die 7 Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sie bilden den Seniorenbeirat.

Die Annahme der Wahl ist frei.

Nachrückverfahren / Nachwahl

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Bewerberin / der Bewerber nach, die / der jeweils die höchste Stimmzahl der nichtgewählten Bewerber/innen hat.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates unter 5 Mitglieder, ist binnen 2 Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Nachrückerinnen / Nachrücker werden in diesem Fall auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung für den Rest der Wahlzeit des

Seniorenbeirates gewählt. Für die Zeit bis zur Wahl verringert sich die Zahl der Mitglieder auf die Zahl der tatsächlich verbleibenden Mitglieder.

Bargteheide, den 14. April 2000

Werner Mitsch
Bürgermeister